

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus möge beschließen:

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2026-2027)

Vom ...

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2026 und 2027

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. beamtete Dienstkräfte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. versorgungsberechtigte Personen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldungsbezüge für die Jahre 2026 und 2027

(1) Ab 1. April 2026 werden um 3,8 Prozent erhöht

1. die Grundgehaltssätze, ausgehend von den sich aus Anlage 31 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) erfolgten Bekanntmachung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 56) sowie der Korrektur vom 20. März 2025 (GVBl. S. 192) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die allgemeine Stellenzulage, ausgehend von den sich aus den Anlagen 34 und 35 der Bekanntmachung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 56) und aus Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 6 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 689) ergebenden Beträgen und
3. der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind, ausgehend von den sich aus Anlage 32 der Bekanntmachung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 56) ergebenden Beträgen.

(2) Ab 1. März 2027 werden um 2,0 Prozent erhöht

1. die Grundgehaltssätze, ausgehend von den sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die allgemeine Stellenzulage, ausgehend von den sich aus Absatz 1 Nummer 2 ergebenden Beträgen und
3. der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind, ausgehend von den sich aus Absatz 1 Nummer 3 ergebenden Beträgen.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. April 2026 um 90 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 33 der Bekanntmachung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 56) ergebenden Beträgen, und ab 1. März 2027 um weitere 60 Euro erhöht.

(4) Um 3,04 Prozent werden ab 1. April 2026 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 36 bis 44 der Bekanntmachung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 56) ergebenden Beträgen, erhöht. Um 1,6 Prozent werden ab 1. März 2027 die sich aus Satz 1 ergebenden Zuschläge erhöht.

§ 3

Sonstige Regelungen

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für:

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen festgelegt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten und
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 4

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach § 2 erhöhten und neu festgelegten Bezüge sowie die sich nach § 11 Absatz 1 des Senatorengegesetzes vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643, 645) geändert worden ist, richtenden Amtsbezüge der Mitglieder des Senats im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei Personen, die bereits am 1. August 2011 versorgungsberechtigt waren, gelten die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995

(BGBl. I S. 1942), für die in Artikel 14 §1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in §14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und §84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Bei Personen, die nach dem 1. August 2011 versorgungsberechtigt geworden sind, gelten die Erhöhungen der in §2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 genannten Bezügebestandteile entsprechend, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist,

1. ab 1. April 2026 um 3,7 Prozent,
2. ab 1. März 2027 um 1,9 Prozent, ausgehend von den sich aus Nummer 1 ergebenden Beträgen

erhöht. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 §2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei versorgungsberechtigten Personen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A5 bis A8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab

1. 1. April 2026 um 75,24 Euro und
2. 1. März 2027 um 76,74 Euro,

wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnung A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In §4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2025 (GVBl. S. 585) geändert worden ist, wird die Angabe „6,34“ durch die Angabe „6,58“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In §4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „6,58“ durch die Angabe „6,71“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634, 641) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „18,51“ durch die Angabe „19,21“, die Angabe „25,40“ durch die Angabe „26,37“ und die Angabe „35,02“ durch die Angabe „36,35“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 wird die Angabe „23,67“ durch die Angabe „24,57“ ersetzt.
 - b. In Nummer 2 wird die Angabe „29,28“ durch die Angabe „30,39“ ersetzt.
 - c. In Nummer 3 wird die Angabe „34,77“ durch die Angabe „36,09“ ersetzt.
 - d. In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „40,63“ durch die Angabe „42,17“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „19,21“ durch die Angabe „19,59“, die Angabe „26,37“ durch die Angabe „26,90“ und die Angabe „36,35“ durch die Angabe „37,08“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 wird die Angabe „24,57“ durch die Angabe „25,06“ ersetzt.
 - b. In Nummer 2 wird die Angabe „30,39“ durch die Angabe „31,00“ ersetzt.
 - c. In Nummer 3 wird die Angabe „36,09“ durch die Angabe „36,81“ ersetzt.
 - d. In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „42,17“ durch die Angabe „43,01“ ersetzt.

Artikel 6

Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

(3) Die Artikel 3 und 5 treten am 1. März 2027 in Kraft.

a) Begründung:

a) Allgemeines:

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt ab 1. Januar 2026 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) angepasst worden. Die derzeit geltenden Bezüge sind mit Bekanntmachung vom 31. Januar 2025 (GVBl. S. 56) sowie der Korrektur vom 20. März 2025 (GVBl. S. 192) bekanntgemacht worden.

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Gemäß § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sind, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergibt sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG). Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen seines grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18).

Die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 14. Februar 2026 sieht insbesondere folgende Anpassungen vor:

- Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden

- ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro monatlich,
- ab dem 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht

(abweichende Regelung bzgl. Entgeltgruppe 1 Stufe 2).

- Erhöhung der monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG, § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege und § 8 Absatz 1 TVA-L Gesundheit sowie die monatlichen Entgelte der dual Studierenden nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TVdS-L und die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach § 8 Absatz 1 TV Prakt-L werden

- ab dem 1. April 2026 um einen Festbetrag in Höhe von 60 Euro,
- ab dem 1. März 2027 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 60 Euro und
- ab dem 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist bei Besoldungsanpassungen immer auch das sog. Abstandsgebot zu beachten, das im Wesentlichen besagt, dass der Abstand zwischen den BesGr innerhalb von 5 Jahren nicht um mehr als 10 Prozent abgeschmolzen werden darf. Anders als bei linearen Anpassungen, bei denen der relative Abstand zwischen den BesGr stets gleichbleibt, führen Sockel- oder Mindestbeträge stets zu einer Abschmelzung der relativen Abstände.

Durch die in der Vergangenheit jeweils erfolgten Übertragungen der tariflich vereinbarten Sockel- oder Mindestbeträge auf den Beamtenbereich ist eine Abschmelzung der Abstände nach und nach erfolgt und hat die verfassungsrechtlich zulässige 10 Prozent-Grenze mit der letzten Besoldungsanpassung erreicht, ohne dass es - insb. in den unteren BesGr A 6 und A 7 - weiteren Spielraum gäbe. Die Übertragung des Mindestbetrages von 100 Euro ohne Verletzung des Abstandsgebots ist nicht möglich.

Das Tarifiergebnis wird daher wie folgt auf den Beamtenbereich übertragen:

1. Ab 1. April 2026 wird die Besoldung um 3,8 Prozent angepasst. Diese setzt sich zusammen aus der für den Tarifbereich vorgesehenen Erhöhung um 2,8 Prozent und der vorgezogen Erhöhung um 1,0 Prozent, die im Tarifbereich ab 1. Januar 2028 erfolgt. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um das Abstandsgebot zu wahren und hierbei zugleich gegenüber allen beamteten Dienstkräften eine Mindestanpassung in Höhe von 100 Euro vorzunehmen.
2. Die Entgelterhöhung im Tarifbereich ab 1. März 2027 um 2,0 Prozent wird zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen.

3. Vergleichbares gilt für die Anwärtergrundbeträge, die ab 1. April 2026 um 90 Euro und ab 1. März 2027 um weitere 60 Euro erhöht werden.

Aufgrund der aktualisierten Rechtsprechung des BVerfG wird im Jahr 2027 eine grundsätzliche Überprüfung der Besoldungsstruktur im Land Berlin erfolgen. In diesem Rahmen wird auch die Erforderlichkeit weiterer Besoldungsanpassungen im Jahr 2028 geprüft.

Erhöhung der Stellenzulagen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen Rechnung getragen werden. Die Stellenzulagen werden daher ab 1. April 2026 um 3,8 Prozent und ab 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht.

Erhöhung Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Es erfolgt eine lineare Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr (Zulage für Sonn- und Feiertagsdienst) um 3,8 Prozent ab 1. April 2026 und um 2,0 Prozent ab 1. März 2027, weil diese Zulage auch beim Bund und in den anderen Ländern bei linearen Besoldungsanpassungen überwiegend berücksichtigt worden ist. Eine Abkopplung dieser Zulage von allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und die hiermit verbundene Erhöhung der Betragsdifferenzen zum Bund und den anderen Ländern soll auf diese Weise vermieden werden.

Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze

Die Mehrarbeitsvergütungssätze werden, wie in den vergangenen Jahren, in Höhe der linearen Anpassung der Besoldungsbezüge angepasst.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2026 und 2027

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge wirksam werden sollen. Mit einzubeziehen sind versorgungsberechtigte Personen, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer beamteten Dienstkräfte nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1

Zu Nummer 1:

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 regelt die Anpassung der ausgewiesenen Bezüge ab 1. April 2026 um 3,8 Prozent. Dieser Wert setzt sich zusammen aus der Übertragung der im Tarifiergebnis beschlossenen Erhöhung um 2,8 Prozent sowie zusätzlich der vom ursprünglich für den 1. Januar 2028 vorgesehenen und nunmehr bereits auf den 1. April 2026 vorgezogenen Besoldungsanpassung in Höhe von 1 Prozent auf sodann 3,8 Prozent ab 1. April 2026.

Zu Nummer 2:

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 regelt für die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die allgemeine Stellenzulage eine Erhöhung um 3,8 Prozent ab 1. April 2026. Damit wird gemäß dem üblichen Verfahren die prozentuale Erhöhung der Grundgehälter auch für die dynamisch ausgestalteten Zulagen umgesetzt.

Zu Nummer 3:

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 regelt die lineare Anpassung der Familienzuschläge für die ersten beiden Kinder ab 1. April 2026 um 3,8 Prozent.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 regelt die Anpassung der ausgewiesenen Bezüge ab 1. März 2027 um 2,0 Prozent.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Erhöhungen um 90 Euro ab 1. April 2026 und weitere 60 Euro ab 1. März 2027 gelten für die Anwärtergrundbeträge gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE. Analog zu der vorgezogenen Anpassung in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird auch bei den Anwärtergrundbeträgen die Erhöhung in Höhe von 30 Euro vom 1. Januar 2028 auf den 1. April 2026 vorgezogen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 3,04 Prozent ab 1. April 2026. Es folgt eine weitere Erhöhung um 1,6 Prozent ab 1. März 2027. Die gegenüber den Anpassungen nach Absatz 1 und 2 jeweils verminderten Anpassungssätze für diese Zuschläge entsprechen der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 36 bis 44 der Bekanntmachung vom 31. Januar 2025 (GVBl. S. 56).

Zu Artikel 1 § 3

Zu Artikel 1 § 3 Nummern 1 bis 4

Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Nummer 5

Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Zu Artikel 1 § 3 Nummer 6

Nummer 6 regelt die Anpassung von Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Nummer 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. Bes-VNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 4

Artikel 1 § 4 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 § 2 erhöhten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 4 BerlBVAnpG 2024-2026 vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) erfolgten Bekanntmachung vom 31. Januar 2025 (GVBl. S. 56) sowie der Korrektur vom 20. März 2025 (GVBl. S. 192) ergebenden Beträge sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Ebenfalls wird die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, die sich nach § 11 Absatz 1 des Senatorengesetzes (SenG) richtenden Amtsbezüge der Mitglieder des Senats im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen. Diese gesonderte Ermächtigung ist erforderlich, da sich für Mitglieder des Senats das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung richtet und diese an den linearen Anpassungen der Besoldung der beamteten Dienstkräfte gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 SenG teilnehmen.

Zu Artikel 1 § 5

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1

Absatz 1 regelt die linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, ab 1. April 2026 und ab 1. März 2027 durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2

Absatz 2 regelt die linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene versorgungsberechtigte Personen, die noch als aktive beamtete Dienstkräfte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 Prozent abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für versorgungsberechtigte Personen fort, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die versorgungsberechtigten Personen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen beamteten Dienstkräften sowie allen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit Artikel 1 § 5 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) auf 72,49 Euro festgesetzt und wird nunmehr ab 1. April 2026 auf 75,24 Euro und ab 1. März 2027 auf 76,74 Euro erhöht.

Zu Artikel 2 – Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr gemäß § 4 der Erschwerniszulagenverordnung ist für das Land Berlin zuletzt ab 1. Januar 2026 angepasst worden. Artikel 2 regelt im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 7 Absatz 2 die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage ab 1. April 2026 um 3,8 Prozent.

Zu Artikel 3 – Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die mit Artikel 2 im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 7 Absatz 2 ab 1. April 2026 angepassten Erschwerniszulagen werden mit dieser Regelung erneut angepasst. Es erfolgt im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 7 Absatz 3 eine prozentuale Anpassung um 2,0 Prozent ab 1. März 2027.

Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Mit dieser Regelung erfolgt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 7 Absatz 2 ab 1. April 2026 um 3,8 Prozent.

Zu Artikel 5 – Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die mit Artikel 4 ab 1. April 2026 angepassten Erschwerniszulagen werden mit dieser Regelung erneut angepasst. Die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze erfolgt im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 7 Absatz 3 ab 1. März 2027 um 2,0 Prozent.

Zu Artikel 6 – Generalklausel

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen. Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrundeliegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. Absatz 2 bestimmt, dass die Artikel 2 und 4 mit Wirkung vom 1. April 2026 und die Artikel 3 und 5 am 1. März 2027 in Kraft treten.

Berlin den, 29.04.2026

Stettner Balzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Rauchfuß
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD